

Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG	
Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die betreffenden Kästchen ankreuzen	
<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige	
Name der entgegennehmenden Behörde	Gemeindekennziffer
Gemeinde Bischofsheim	06433002
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.	
Personalien des Anzeigerstatters bzw. des Vertreters der juristischen Person oder des Vereins	
Familienname	Vorname
Verein/Firma/Juristische Person	Telefonnummer
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb	
Anlass	
Datum	Uhrzeit
Örtliche Lage (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück, Lage, Anschrift)	
Es werden folgende Speisen angeboten:	
Es werden folgende Getränke angeboten:	
Voraussichtlich erwartete Besucherzahl	Die Entgegennahme der Anzeige wird gegen eine Gebühr bescheinigt. Diese beträgt für den 1. Tag 15,00 € und je weiterer Tag 5,00 €. Die Gebühr ergibt sich aus der lfd. Nr. 2244 der Verwaltungskostenordnung für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. November 2012
Datum/Unterschrift des Anzeigenden	
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die u.g. Hinweise zur Kenntnis genommen wurden	
Datum, Siegel und Unterschrift der Behörde	
Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden. Wird bei einer Veranstaltung eine Dekoration angebracht oder ein Innenumbau vorgenommen, ist ein Brandsicherheitsdienst anzuordnen. Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt der Veranstalter/Verantwortliche. • Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Gaststättenrecht und der Lebensmittelhygiene sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. • Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bestätigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. • Die Daten werden gemäß § 6 Abs. 2 des HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt. • Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde. • Da Sie als Veranstalter für eventuelle Schäden haftbar sind, sollten Sie für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz sorgen. • Die Veranstaltung kann nur durchgeführt werden, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen und sanitären Einrichtungen (nach Geschlechtern getrennte Aborte, einwandfreie Gläserspüle usw.) vorhanden sind. • Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Aufstellung durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebs auszulegen. • Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale/Geräusche dürfen Dritte nicht mehr als nach den Umständen nach unvermeidbar gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Fenster und Türen sind zu schließen. Der Veranstalter hat auf die Gäste, die sich vor dem Veranstaltungsgebäude bzw. -gelände aufhalten einzuwirken und für die nötige Ruhe zu sorgen. • Hinsichtlich der Lebensmittelhygiene, Immissionswerten und baurechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die Fachdienste des Kreises Groß-Gerau. 	